Ausgabe 2023

reichert reichert
steuern . recht . consulting

mitdenken

Unternehmensnachfolge

„Beschäftigen Sie sich möglichst früh mit der Nachfolgefrage“

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Reihe „mitdenken“ präsentieren wir Ihnen heute das Thema „Unternehmensnachfolge“, ein Herzensthema unserer Kanzlei, bei dem wir Sie umfassend unterstützen können. Seit Jahrzehnten begleiten wir Unternehmen über Generationen hinweg. In vielen Fällen steht am Ende auch ein Verkauf.

Dabei gilt ein ganz wichtiger Hinweis: Beschäftigen Sie sich möglichst früh mit der Nachfolgefrage. Egal ob Nachfolge in der Familie, im Gesellschafterkreis, ob Management Buy Out oder Verkauf an ein anderes Unternehmen: Sie können sehr Vieles vorbereitend steuern. Im besten Fall erreichen Sie, dass die Nachfolge oder ein Verkauf weitgehend steuerfrei vonstattengehen und Sie die Früchte Ihrer Arbeit auch behalten können. Der Fokus ruht bei der Nachfolge auf der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in beiden Fällen aber auch auf den Ertragsteuern.

Wirtschaftlich ist es bedeutsam zwischen verschiedenen Interessen einen guten Ausgleich zu finden: Der Übergeber hat das Anliegen, seine Altersvorsorge zu sichern, der Übernehmer/Käufer hat ein Interesse an einer problemlosen Weiterführung des Unternehmens.

Kommen Sie zu uns und lassen Sie sich einfach beraten. Auch bereits am Beginn Ihrer Überlegungen macht es Sinn, mit einem erfahrenen Ansprechpartner zu reden. Gemeinsam finden wir für jede Ihrer Fragen eine gute Lösung.

In diesem Sinne freuen Sie sich auf eine anregende und inspirierende Lektüre. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und wünschen viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst Ihr Dr. Hansjörg Reichert

INHALT

04 Unternehmensnachfolge – Fragen und Optionen

05 Im Interesse der Unternehmensfortführung: Qualifizierte Nachfolgeklausel

06 Checkliste zum Unternehmertestament Fortbestand des Unternehmens – über den Tod hinaus

08 Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Übertragung von Familienunternehmen

10 Das Einzelunternehmen – Ein Hemmnis bei der Unternehmensnachfolge?

11 Die doppelstöckige GmbH als „Quasi-Familienstiftung“

12 Unternehmenswertermittlung – zur Kaufpreisfindung sowie bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer

14 Verlagerung einer Pensionszusage vor einem Unternehmensverkauf

15 Unternehmensverkauf (M&A)

16 M&A – aber sicher!

18 Fallstricke bei internationalen Erbschaften zwischen Deutschland und der Schweiz

20 Die liechtensteinische Stiftung als Instrument zur Vermögensnachfolge

23 KURZ UND KNAPP Wichtige Gesetzesänderungen und -vorhaben

HERAUSGEBER

reichert & reichert
steuerberater & rechtsanwaltskanzlei
Max-Porzig-Straße 1 – 78224 Singen
+49 7731 9587-0
Reichenaustraße 19a – 78467 Konstanz
+49 7531 81987-0
kanzlei@reichert-reichert.de

Redaktion
Dr. Hansjörg Reichert, Jasmin Hadjiani, Isabell Sauter, Nils Stark, Matthias Herkert, Diana Weniger
Layout
Kieweg und Freiermuth GmbH – www.kuf.com
Fotografie
www.frank-com.de
shutterstock.com

Hier das Magazin digital lesen!

erschienen im Oktober 2023

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

FRAGEN UND OPTIONEN

WAS WOLLEN WIR, WAS WILL ICH ALS UNTERNEHMER?

Das größte Hindernis bei der Unternehmensnachfolge sind wir selbst. Deshalb gilt auch die erste und wichtigste Überlegung uns selbst. Was wollen wir eigentlich? Wann will ich aufhören, wie kann ich mir meinen Ausstieg vorstellen oder will ich nur aus der Verantwortung, aber eigentlich noch weiterarbeiten?

Erst dann macht es Sinn, nach außen zu schauen. Dabei stellen sich im Grunde drei Alternativen:

- Kann ich eine Nachfolge in der Familie organisieren?
- Kommen eventuell Mitarbeitende oder Mitgesellschafter für die Nachfolge in Frage?
- Wie gestalte ich alternativ einen Unternehmensverkauf?

Und ganz wichtig: Vor allem anderen treffen Sie Regelungen in Testament und/oder Ehevertrag.

NACHFOLGE IN DER FAMILIE

Auch heute noch haben viele Unternehmer das Glück, dass sich fähige Unternehmensnachfolger in der Familie finden, die auch motiviert sind, in den Betrieb einzusteigen und sich durch die Arbeitsintensität der Eltern nicht haben abschrecken lassen. Zuerst können das natürlich die eigenen Kinder sein. In Frage kommen aber auch weitere Angehörige oder auch jüngere Ehepartner oder Lebenspartner wie z. B. beim Springerverlag.

Ein solcher Übergang sollte möglichst zeitig eingeleitet werden, um noch eine gemeinsame Zeit des Übergangs gestalten zu können. Dabei bietet sich an, junge Nachfolgende zu Mit-Geschäftsführern zu machen und nach und nach Anteile zu übergeben. Oft klappt das sehr gut, insbesondere dann, wenn in der Familie auch eine positive Konfliktstruktur besteht, unterschiedliche Auffassungen also ausdiskutiert werden können.

Die größte Aufgabe ist dabei das Austarieren zwischen zwei Zielen:

- Sicherung der Altersversorgung des Übergebers und
- Vermeiden zu großer Belastungen des Übernehmers, der u.U. das Unternehmen in neue Fahrwasser steuern muss.

Auch für diesen Zielkonflikt ist eine Übergabe in Etappen oft hilfreich, weil es ein „earn-out-Konzept“ schon von der Struktur her mit sich bringt. Dies gilt natürlich auch für schenkung- und erbschaftsteuerliche Überlegungen, wobei diese Gestaltungsfrage vom Mittelstand oft überschätzt wird.

ÜBERGABE AN MITARBEITENDE (MANAGEMENT BUY OUT – KURZ: MBO) ODER MITGESELLSCHAFTER

Mittelständische Unternehmer zeichnen sich in Deutschland durch ein in der Gesellschaft viel zu wenig anerkanntes Verantwortungsgefühl für Ihre Mitarbeitenden aus. Das ist eine Besonderheit deutscher Arbeitskultur: Mitarbeitende sind eben deutlich mehr als „Human Ressources“, es sind uns über viele Jahre lieb gewonnene Menschen. Auch deshalb gehört der MBO zu den häufigsten Überlegungen bei der Nachfolgeplanung.

Auch hier empfiehlt sich i. d. R. ein schrittweiser Übergang wie zur Nachfolge in der Familie bereits skizziert. Und es stellt sich natürlich die Frage: Wie ermittle ich einen angemessenen Kaufpreis und wie können die Nachfolger diesen finanzieren? Auch bei der Finanzierung des Kaufpreises sollte der Übergeber zur Kaufpreisoptimierung beratend begleiten.

Insbesondere wenn die Gesellschafterstruktur bereits altersverschieden ist, stellt sich die große Chance, seinen Gesellschaftsanteil an Mitgesellschafter zu veräußern. Häufig wird diesen auch im Gesellschaftsvertrag bereits ein Vorkaufs- oder zumindest ein Andienungsrecht eingeräumt. Achten Sie in diesen Fällen aber frühzeitig darauf, welche Abfindungsregelungen der Gesellschaftsvertrag enthält und ob sie diese für fair erachten.

UNTERNEHMENSVERKAUF

Der Unternehmensverkauf ist oft die einzige und nicht die schlechteste Möglichkeit für Unternehmer. Wer mit seinem Unternehmen ein Lebenswerk aufgebaut hat, kann so am Ende noch einmal „ernten“. Dabei ist von größter Bedeutung, welcher Kaufpreis dem Übergeber vorschwebt und wie ein solcher (oder auch ein deutlich höherer) gegenüber Kaufinteressenten darstellbar ist.

Unabhängig von volkswirtschaftlichen oder konjunkturellen Gegebenheiten besteht hier seit langem ein aktiver Markt. Insbesondere große Unternehmen tun sich oft schwer, selbst Marktanteile zu gewinnen und kaufen sich diese einfach zu. Mindestens ebenso großes Interesse besteht an der Übernahme eines fähigen Mitarbeitendenpotentials. Hier lohnt es sich, mit erfahrenen Begleitern selbstbewusst zu verhandeln.

Weiterführend die Artikel:

- Nachfolge- und Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag S. 5
- Kaufpreisermittlung S. 12

Ihr Ansprechpartner
Dr. Hansjörg Reichert
Rechtsanwalt, Steuerberater

IM INTERESSE DER UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

QUALIFIZIERTE NACHFOLGEKLAUSEL

Der Gesellschaftsvertrag kann neben der bloßen Feststellung der grundsätzlichen Vererblichkeit (einfache Nachfolgeklausel) des Gesellschaftsanteils auch regeln, dass bei Tod eines Gesellschafters die Gesellschaftsbeteiligung nicht allen Erben, sondern nur bestimmten Erben bzw. Vermächtnisnehmern zufallen soll (qualifizierte Nachfolgeklausel).

NACHFOLGEKLAUSEL KONKRET ODER ABSTRAKT, IN JEDEM FALLE BESTIMMBAR

Beispielsweise kann die Nachfolgeklausel eine einzelne Person, etwa einen Abkömmling, den Ehegatten, oder Mitgesellschafter konkret (namentlich) oder auch abstrakt benennen oder es können beispielsweise die Erreichung eines (Höchst-) Lebensalters, eine bestimmte berufliche Qualifikation bzw. die Erlangung eines bestimmten Ausbildungsabschluss als Voraussetzung genannt werden.
Bei der Formulierung der Nachfolgeklausel ist darauf zu achten, dass die nachfolgeberechtigte Person hinreichend bestimmbar ist. Sieht die Nachfolgeklausel beispielsweise eine Vererblichkeit ausschließlich auf Abkömmlinge vor, ist klarzustellen, ob es sich dabei um leibliche und/oder eheliche Kinder handelt, bzw. ob auch Enkelkinder die Nachfolgeberechtigung begründen.

ACHTUNG ERBENGEMEINSCHAFT

Bei mehreren Erben ist eine sog. Vertreterklausel zwingend, denn nehmen mehrere (Mit-)Erben eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teil und sind sich diese hinsichtlich ihrer Abstimmung nicht einig, ist die Gesellschaft im Zweifel handlungsunfähig. In einer Vertreterklausel kann geregelt werden, dass mehrere Erben einen gemeinsamen Erben-Vertreter benennen müssen, der für die Erbengemeinschaft das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung ausübt.

VERHÄLTNIS TESTAMENT – GESELLSCHAFTSVERTRAG

Es ist zwingend, auf eine Abstimmung von Testament und Gesellschaftsvertrag zu achten. Denn fatal ist es, wenn der im Testament eingesetzte Erbe laut Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht Nachfolger der Beteiligung werden kann und als weichender Erbe lediglich eine Abfindung erhält. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Anderes geregelt ist, hat der weichende Erbe einen Anspruch auf Abfindung zum vollen wirtschaftlichen Wert seines Geschäftsanteils, im Zweifel dem Verkehrswert. Dieser Abfindungsanspruch kann die Liquidität der Gesellschaft erheblich belasten. Daher sollten die Art, die Höhe und das Verfahren der Abfindung im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Eine abgestimmte Gestaltung von Gesellschaftsvertrag und letztwilliger Verfügung ist zwingend erforderlich.

Ihre Ansprechpartnerin
Jasmin Hadjiani
Rechtsanwältin,
Immobilienbewerterin (DIA)
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
(dstv e. V.)

Checkliste zum Unternehmertestament

FORTBESTAND DES UNTERNEHMENS – ÜBER DEN TOD HINAUS

WARUM EIN TESTAMENT?

Ist kein Testament vorhanden, entsteht bei Vorhandensein mehrerer gesetzlicher Erben eine Erbengemeinschaft. Dies kann im schlimmsten Fall zum Untergang des Unternehmens führen. Denn jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die Veräußerung des Unternehmens im Rahmen der Erbauseinandersetzung verlangen, bis hin zur Teilungsversteigerung, sollten sich die Miterben beispielsweise über den Verkauf und den Verkaufspreis des Unternehmens nicht einig werden.

„Sind sich die Miterben bei ihrer Entscheidungsfindung uneins, führt dies zur Handlungsunfähigkeit des Unternehmens. Denn von Gesetzes wegen besteht innerhalb einer Erbengemeinschaft zwingend das Einstimmigkeitsprinzip.“

Auch sollte eine Erbengemeinschaft wegen der mit der Erbauseinandersetzung verbundenen Gewinnrealisierung vermieden werden. Eine steuerlich sich ungünstig auswirkende Gewinnrealisierung kann u.a. drohen bei Erbauseinandersetzungen mit Abfindungszahlung. Denn Abfindungszahlungen können beim Empfänger der Abfindungszahlung zu einem i.d.R. steuerpflichtigen Veräußerungserlös führen.

Die Einsetzung eines Alleinerben oder zumindest nur weniger befähigter und sich untereinander verstehender Unternehmensnachfolger ist vorzugswürdig. Weitere Familienangehörige können durch Vermächtnisse unter Berücksichtigung ihres Pflichtteilsanspruchs abgefunden werden.

SIND PFLICHTTEILSANSPRÜCHE BERÜCKSICHTIGT?

Durch eine unzulängliche testamentarische Regelung kann das Unternehmen durch Pflichtteilsansprüche des weichenden pflichtteilsberechtigten Angehörigen bedroht werden. Der Pflichtteilsanspruch ist ein sofort fälliger Geldanspruch. Ein notarieller Pflichtteilsverzicht ist zu erwägen – hierzu muss das weichende Kind selbstverständlich mitwirken.

GIBT ES EINE NOTWENDIGKEIT DAS TESTAMENT UND DEN GESELLSCHAFTSVERTRAG REGELMÄSSIG ZU PRÜFEN?

Das Unternehmertestament ist mit dem Gesellschaftsvertrag abzustimmen. Denn Regelungen des Gesellschaftsvertrages gehen den testamentarischen Bestimmungen vor. So kann beispielsweise drohen, dass das im Testament als Erbe eingesetzte Kind die Unternehmensnachfolge nicht antreten kann, weil der Gesellschaftsvertrag (sog. qualifizierte Nachfolgeklausel) vorsieht, dass Kinder grundsätzlich nicht in das Unternehmen im Erbfall nachrücken können.

Dem Abfluss von Liquidität durch Abfindungsansprüche weichender Erben kann durch eine geeignete Abfindungsklausel entgegengewirkt werden. Es besteht so u.a. die Möglichkeit der Modifikation des gesellschaftsvertraglichen Abfindungsanspruchs der Höhe nach. Der Reduktion von Abfindungsansprüchen kann im Einzelfall an Grenzen stoßen, z.B. bei einem Missverhältnis von gesellschaftsvertraglichem Klauselwert und tatsächlichem Wert im Einzelfall. Ist der Wert zu gering, kann die Klausel an Sittenwidrigkeit scheitern.

Möchten sich die Gesellschafter vorbehalten, den laut Gesellschaftsvertrag (Nachfolgeklausel) nicht nachfolge-

berechtigten Erben ohne dessen Mitwirkung auszuschließen, so kann in der Satzung geregelt werden, dass bei fehlender Nachfolgeberechtigung dieser Anteil eingezogen werden kann
Die Auswirkungen auf das Unternehmertestament sind auch bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zu bedenken.

WOZU TRANSMORTALE VOLLMACHTEN?

Nicht nur im Todesfall- auch bei vorübergehender oder dauerhafter Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers sind transmortale, also über den Tod hinausreichende Vollmachten unabdingbar. Das Unternehmen ist für alle Fälle handlungs- und entscheidungsfähig zu halten.

Tipp:
Der Alleingesellschafter, der zugleich alleiniger Geschäftsführer einer GmbH ist, sollte einen Dritten mit Wirkung ab dem Tod (postmortal) oder im besten Falle über seinen Tod hinaus (transmortal) bevollmächtigen, einen seiner als Nachfolger vorgesehenen Erben zum Geschäftsführer zu bestellen und diesem zusätzlich eine Handelsregistervollmacht erteilen.

NOTWENDIGKEIT EINER (ABWICKLUNGS-)TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG?

Um das Unternehmen handlungsfähig zu halten und auch um die Verwirklichung des Erblasserwillens sicherzustellen, ist eine (Abwicklungs-)Testamentsvollstreckung zweckmäßig. Dies umso mehr, wenn die in das Unternehmen nachrückenden Kinder noch minderjährig sind.

VERMÖGENSSCHUTZ DURCH DEN GÜTERSTAND?

Nicht nur im Zuge der Errichtung seines Testaments, sollte der Unternehmer für seine Ehe den richtigen Güterstand auf den Prüfstand stellen.

Ist durch notariellen Ehevertrag nicht anders geregelt, so leben die Unternehmer-Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dies ist der Regelfall. Doch ist die Beibehaltung des gesetzlichen Güterstands nicht immer die richtige Entscheidung.

Zur Sicherung des Unternehmens bietet sich an, den Zugewinnausgleich bei Scheidung zumindest bezüglich eines während der Ehe aufgebauten Unternehmenswertes auszuschließen. Ansonsten kann die Scheidung dazu führen, dass das Unternehmen – zur Unzeit – veräußert werden muss.

Anders ist es im Todesfall: Im Erbfall ist der tatsächliche Zugewinn des überlebenden Ehegatten steuerfrei. Zugewinn ist vereinfachend ausgedrückt die Differenz zwischen den Endvermögen der Ehegatten (Stichtag: Todestag) und dem Anfangsvermögen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat. D. h. jeder behält bei Heirat sein Ursprungsvermögen. Bei Ehescheidung und Tod wäre daher nur das aufzuteilen, was während der Ehe hinzukommt, in dem der Partner mit dem geringeren Vermögenszuwachs eine Zahlung erhält. Das Besondere: Im Unterschied zur Schenkung erlangt der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Zahlung auf den Zugewinn an ihn (bzw. im Erbfall den fiktiven Wert darauf) steuerfrei. Nur zur Erinnerung: Der Schenkung-/Erbschaftsteuerfreibetrag zwischen Ehegatten beträgt 500.000 Euro.

STEUERVORTEILE DURCH DIE SOG. GÜTERSTANDSSCHAUKEL?

Die richtige Wahl bzw. Modifizierung des Ehegüterstandes kann viele Vorteile auch steuerrechtlicher Art mit sich bringen. Als Stichwort sei hier genannt die sog. Güterstandsschaukel. Auf diesem Wege können durch notariell zu treffende Vereinbarung je nach Vermögensstand der Eheleute (Millionen-)Beträge (Zugewinn) auf den jeweils anderen Ehegatten hinübergeschoben werden und zwar ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Ein durchaus interessantes Gestaltungsmittel um Vermögen durch Transaktion auf den Ehegatten unsichtbar zu machen vor dem Ex-Partner, dem Fiskus oder auch vor Gläubigern.

PATCHWORK – RICHTIGER GÜTERSTAND?

Gerade bei „später" Heirat bei auf beiden Seiten ausgewogenen wirtschaftlichen Verhältnissen und auch bei Zweit-Ehen mit Patchwork kann der Güterstand der Gütertrennung vorzugswürdig sein, um die Vermögensmassen bei dem jeweiligen Stamm und damit in der Familie zu belassen. Eine sichere testamentarische Gestaltung ist umso wichtiger im Falle einer Patchwork-Unternehmerfamilie.

Ihre Ansprechpartnerin
Jasmin Hadjiani
Rechtsanwältin,
Immobilienbewerterin (DIA)
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
(dstv e. V.)

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Übertragung von Familienunternehmen

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen innerhalb der Familie oder auch an Dritte bestehen oft große Ängste: Wie bedrohlich ist die Erbschaftsteuer? Unternehmensnachfolgen bei Familienunternehmen können im Zusammenhang mit Erbschaftsteuer und Pflichtteilsansprüchen regelmäßig erhebliche Liquiditätsbelastungen für die Erben und Nachfolger mit sich bringen. Diese Ängste im Hinblick auf die Übertragung mittelständischer Unternehmen können bei richtiger Beratung im Vorfeld oft ausgeräumt werden.

STEUERLICHE PRIVILEGIERUNG VON FAMILIEN-UNTERNEHMEN

Je nach der Zusammensetzung und Größe des Unternehmensvermögens ist eine erbschaftsteuerliche Verschonung von 85 % (Regelverschonung) oder sogar von 100 % (Optionsverschonung) und damit eine vollständige Steuerbefreiung des übertragenen Vermögens möglich. Diese erbschaftsteuerliche Verschonungsregel nach §§ 13a, 13b ErbStG steht im Fokus der Unternehmensnachfolgeberatung.

Die Steuerbefreiung wird u. a. unter Einhaltung einer Lohnsummenregel und einer sog. Behaltensfrist gewährt. Dabei gilt für den 85 %igen Verschonungsabschlag eine fünfjährige Behaltensfrist und für den 100 %igen Verschonungsabschlag eine siebenjährige Behaltensfrist. Wird gegen die Behaltefrist verstoßen, beispielsweise dadurch, dass das begünstigte Vermögen selbst veräußert, der Gewerbebetrieb aufgegeben oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, in das Privatvermögen überführt oder sonstigen betriebsfremdem Zwecken zugeführt werden, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Konsequenz ist, dass für die vormals begünstigte Übertragung eine Nachversteuerung ausgelöst wird. Selbst der zwangsweise Verkauf des übertragenen Unternehmensvermögens kann eine Nachversteuerung zur Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer auslösen (vgl. BFH 1.7.20, II R 19/18, BFHE 269, 450). Die Gründe für den Verstoß gegen die Behaltensfrist sind – fatalerweise und dies wird nicht selten zur Stolperfalle – unbeachtlich.

DIE REGELN KURZ IM ÜBERBLICK

VERGLEICH	REGELVERSCHONUNG	VERSCHONUNGSOPTION
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Sofortbesteuerungsanteil	15 %	0 %
FOLGEVORAUSSETZUNG		
Verhaftungs-/ Lohnsummenfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	400 % (→ 80 % pro Jahr)	700 % (→ 100 % pro Jahr)
Ausnahme von der Lohnsumme	Ausgangslohnsumme 0 € oder Betrieb ≤ 20 Beschäftigte	

Achtung: Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen die sog. Verwaltungsvermögensgrenze nicht überschreitet. Diese ist sogar in zwei Schritten zu prüfen. Über die Frage, was schädliches Verwaltungsvermögen ist und wie sie diese Quote rechnerisch sehr stark senken können, sollten Sie sich dringend beraten lassen. Hier bietet sich ein breiter Gestaltungsrahmen.

ERBSCHAFTSTEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDBESITZ IM KONTEXT DER BETRIEBSAUFSPALTUNG

Bei Planung der Unternehmensnachfolge ist zu bedenken: Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke gehören grundsätzlich zum schädlichen, nicht-begünstigten Verwaltungsvermögen. Dritter in diesem Sinne ist jedoch nicht die Betriebs-GmbH bei der Betriebsaufspaltung. Eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung eines Grundstücks an Dritte ist dann nicht anzunehmen, wenn der Erblasser bzw. Schenker sowohl das Besitzunternehmen als auch die Betriebskapitalgesellschaft faktisch beherrscht (Betriebsaufspaltung). Notwendig ist die Einwirkung des Erblassers bzw. des Schenkers mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts auf die zur Beherrschung führenden Stimmrechte. Nicht ausreichend ist ein Einfluss nur auf die kaufmännische oder technische Betriebsführung ohne Möglichkeit auf die Erlangung einer Stimmenmehrheit. Bei Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags ist dies zu berücksichtigen.

Besondere Vorsicht ist auch zu wahren, wenn bei einer Betriebsaufspaltung der Verpachtungsbetrieb (das Betriebsgrundstück) nicht an den selben Nachfolger geht wie die operative Betriebsgesellschaft. Dies kann – ertragsteuerlich – zur Aufdeckung aller stiller Reserven führen. Selbiges kann nach der Auffassung des BFH bereits dann passieren, wenn das Besitzunternehmen und/oder die Anteile an der Betriebskapitalgesellschaft unter Nießbrauchvorbehalt übertragen werden (BFH v. 21.01.2015 – X R 16/12 – GmbHR 2015, 776 – Nießbraucher behält beherrschende Stellung im Besitzunternehmen, nicht aber in Betriebskapitalgesellschaft).

Scheidet der Unternehmer aus dem Geschäftsbetrieb aus, unter Zurückbehalt der Immobilie als Alterssicherung, ist Folge dessen ebenfalls die Entnahme der Immobilie aus dem Unternehmenskreis der Betriebsaufspaltung. Dies führt zum Entstehen von Ertragssteuer (steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven). Hier kann der Verpächter allerdings das sog. Verpächterwahlrecht ausüben.

Ihre Ansprechpartnerin

Jasmin Hadjiani
Rechtsanwältin,
Immobilienbewerterin (DIA)
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
(dstv e. V.)

DAS EINZELUNTERNEHMEN

EIN HEMMNIS BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE?

Beim Einzelunternehmer wird nicht zwischen Privat- und Betriebsvermögen differenziert. Anders beispielsweise bei einer Kapitalgesellschaft in der Form einer GmbH. Beim Einzelunternehmer besteht eine einheitliche (Haftungs-)Masse unter Zugriff auf sein Privatvermögen.

Während bei einer GmbH die Unternehmensnachfolge durch eine Geschäftsanteilsübertragung erfolgt, hat der Einzelunternehmer sämtliche Vermögensgegenstände im Wege der sog. Einzelrechtsnachfolge, also Stück für Stück unter möglichst konkreter, eine Individualisierung ermöglichende Bezeichnung, auf den Nachfolger zu übertragen. Hiermit ist entsprechender formeller Aufwand verbunden, da u. a. zum Beispiel auch Vertragspartner in die Vertragsumschreibung auf den neuen Geschäftspartner (=Unternehmensnachfolger) einwilligen müssen.

Hinzukommt, dass der Unternehmensnachfolger bei Fortführung der Firma mit seinem Privatvermögen auch für betrieblich veranlasste Altverbindlichkeiten des bisherigen Geschäftsinhabers haftet (§ 25 Abs. 1 HGB).

„Besser kann es sein, das Einzelunternehmen im Wege der Sacheinlage in eine Gesellschaft einzubringen oder nach den Vorgaben des UmwG bzw. des UmwStG auszugliedern i. S. d. §§ 152 ff. UmwG."

Eine Ausgliederung setzt allerdings voraus, dass das Einzelunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist (§ 152 S. 1 UmwG). Eine Handelsregistereintragung setzt wiederum die Kaufmannseigenschaft voraus, die nicht bei jedem Einzelunternehmen gegeben ist, so nicht bei den sogenannten freien Berufen, wie bei Ärzten oder Künstlern.

Bei der lebzeitigen Planung einer Unternehmensnachfolge kann die Überleitung des Betriebsvermögens in eine Gesellschaft sinnvoll sein. Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin

Jasmin Hadjiani
Rechtsanwältin,
Immobilienbewerterin (DIA)
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
(dstv e. V.)

Die doppelstöckige GmbH als „Quasi-Familienstiftung“

Beim Verkauf eines Unternehmens stellt sich maßgebend die Frage: Welche Ertragsteuerbelastung kommt auf mich zu?

WAS GESCHIEHT, WENN ICH UNVORBEREITET VERKAUFE?

Bei der Veräußerung eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft bzw. eines Anteils an dieser kann ich – allerdings nur einmal im Leben – Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Es gibt hier einen geringen Freibetrag und den ermäßigten Steuersatz. Für den Verkauf eines GmbH-Anteils kann ich i. d. R. das sog. Teileinkünfteverfahren nutzen. In beiden Fällen entsteht gleichwohl eine Steuer von etwa einem Viertel des Verkaufserlöses. Haben Sie erfolgreich Ihr Unternehmen aufgebaut, kann das ein ganz schöner Batzen sein. Einen Ausweg bietet die „doppelstöckige GmbH“.

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER DOPPELSTÖCKIGEN GMBH

Normalerweise halten Sie ihre GmbH-Beteiligung im Privatvermögen, müssen aber gleichwohl den Veräußerungsgewinn versteuern. Bei der doppelstöckigen GmbH wird der Anteil an ihrer GmbH steuerfrei in eine Holding-GmbH eingebracht, sodass Sie Gesellschafter dieser Holding werden und nur noch mittelbar über die Holding Ihre Beteiligung an Ihrem operativen Unternehmen halten.

WAS IST DER VORTEIL?

Gewinne aus der operativen GmbH können fast steuerfrei (ca. 1,5 %) in die Holding ausgeschüttet werden. Und das gilt auch für ihren Verkaufserlös beim Verkauf des Tochterunternehmens! Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits frühzeitig planen. Für den vollständigen Steuereffekt gilt nämlich eine Haltefrist von sieben Jahren. Sie gewinnen aber bereits mit jedem Jahr nachhaltige Steuererleichterungen.

MUSS ICH DANN NICHT DOCH STEUERN ZAHLEN, WENN ICH DEN GEWINN AUS DER HOLDING AUSSCHÜTTE?

Ja, das müssen Sie. Aber eben nur für die Gelder, die Sie wirklich privat benötigen. I. d. R. soll der Veräußerungserlös aus einem Unternehmensverkauf ja der eigenen Altersversorgung oder nachhaltig der Versorgung einer ganzen Familie in der Zukunft dienen. Sinn macht diese Konstruktion also v. a. dann, wenn sie Geld nicht unmittelbar zur privaten Finanzierung benötigen, wobei sie natürlich auch aus der Holding heraus ein Familiendarlehen geben können.
Erhalten Sie zum Beispiel einen Kaufpreis von einer Million, dann sparen Sie zunächst einmal ca. 260.000 Euro Steuern, die Sie zusätzlich, z. B. in eine Eigentumswohnung investieren und daraus Mieterträge erzielen können.

WEITERE VORTEILE

Die Holding-GmbH kann die Funktion einer Familienstiftung übernehmen. Sie können einen befähigten Erben mit der Geschäftsführung betrauen, der aus den Erträgen die Familie unterstützen kann. Die GmbH unterliegt auch nicht der alle dreißig Jahre anfallenden Erbersatzsteuer. Schließlich ist es natürlich auch möglich, mit der Holding-GmbH gemeinnützige Zwecke zu verfolgen und diese zu einer gemeinnützigen GmbH auszugestalten.

Ihr Ansprechpartner
Dr. Hansjörg Reichert
Rechtsanwalt, Steuerberater

Unternehmenswer

ZUR KAUFPREISFINDUNG SOWIE BEI DER SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER

Die Anlässe für eine Unternehmensbewertung sind vielfältig. Häufig dient ein ermittelter Unternehmenswert bei einem Unternehmensverkauf oder bei der Übertragung von einzelnen Anteilen den Beteiligten als Basis für Preisverhandlungen. Wichtig in allen Fällen: Wert ist nicht gleich Preis!

PERSÖNLICHE VORSTELLUNG ALS AUSGANGSPUNKT

Sicherlich hat jeder Unternehmer eine gewisse Vorstellung hinsichtlich des Wertes seines Unternehmens. Bei Preisverhandlungen einzig darauf abzustellen, nutzt jedoch nur wenig, da die Kaufpreisvorstellung des Verkäufers naturgemäß nicht unbedingt der Zahlungsbereitschaft des Kaufinteressenten entsprechen muss. Abweichungen in den Vorstellungen sowohl nach unten als auch nach oben sind die Regel. Daher sollten die vorhandenen Wertvorstellungen eines Gesellschafters in einem für unabhängige Dritte und damit auch für den Kaufinteressenten nachvollziehbaren Unternehmenswert abgebildet werden, aus dem dann ein Kaufpreis abgeleitet werden kann.

UNTERNEHMENSWERTERMITTLUNG BEI VERKAUF/NACHFOLGE

Die Unternehmenswertermittlung erfolgt in den meisten Fällen auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S1. Unter dem IDW S1 versteht man die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen". Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, jedoch aufgrund ihrer Anwendung in der Praxis bedeutend und ermöglichen eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Bewertung. Aufbauend auf einer umfassenden Analyse der zurückliegenden Geschäftsjahre sowie der zukünftigen Chancen und Risiken des Unternehmens wird beim Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der vorhandenen Unternehmensplanung die zukünftige Unternehmensentwicklung in einem mehrjährigen Bewertungsmodell mit Detailplanungs- und Fortführungsphase sowie der Phase der ewigen Rente geplant. Die sich dabei ergebenden ausschüttbaren Überschüsse werden mit einem für das Unternehmen spezifisch zu ermittelnden Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abgezinst und bilden in Summe den Unternehmenswert. Dieser kann als Basis für die Kaufpreisfindung zwischen Käufer und Verkäufer dienen.

Die Unternehmenswertermittlung ist ein wesentlicher Punkt, der zum Gelingen der Unternehmensnachfolge beitragen kann und Unstimmigkeiten zwischen dem bisherigen Unternehmensinhaber und einem potentiellen Unternehmensnachfolger vermeiden kann. Den einen richtigen Unternehmenswert gibt es dabei nicht. Daher ist es sinnvoll Unternehmenswerte anhand verschiedener Szenarien der möglichen zukünftigen Unternehmensentwicklung darzustellen und eine sich daraus ergebenden Wertbandbreite zu ermitteln. In den Verhandlungen ist es dann für den Verkäufer wichtig, den Käufer von seinem

termittlung

Zielszenario einer Unternehmensentwicklung zu überzeugen, um an die obere Bandbreite des Unternehmenswertes zu kommen. Oft werden auch ein Grundkaufpreis und ein zusätzlicher Kaufpreis bzw. eine Kaufpreisanpassung bei Erreichen oder Verfehlen von Zielen vereinbart.

UNTERNEHMENSWERTERMITTLUNG FÜR STEUERLICHE ZWECKE

Eine Unternehmenswertermittlung kann auch bei steuerlichen Anlässen notwendig sein. Hierzu zählt beispielsweise die Übertragung von Unternehmensanteilen durch einen Gesellschafter an dessen Kinder im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft. Die steuerliche Bewertungsmethodik unterscheidet sich dabei stark von der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise.

In solchen Fällen ermittelt die Finanzverwaltung den Wert des Unternehmens vorrangig im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren nach §200 Bewertungsgesetz (BewG). Dabei wird auf Basis der letzten drei, vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Geschäftsjahre unter Berücksichtigung verschiedener Hinzu- und Abrechnungen ein durchschnittliches Jahresergebnis, der sog. zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag, ermittelt und mit dem Kapitalisierungsfaktor von derzeit 13,75 fortgeschrieben. Führt diese Methode zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen, so lässt das Bewertungsgesetz die Anwendung einer anderen anerkannten üblichen Bewertungsmethode, wie z.B. das Ertragswertverfahren nach IDW S1 zu. Dabei kann bei begründbaren Sachverhalten, wie einer starken Abhängigkeit der Unternehmensentwicklung vom aktuellen Eigentümer, auch ein kürzerer Bewertungshorizont berücksichtigt werden.

Die steuerliche Wertuntergrenze bildet nach §11 Abs. 2 S. 3 BewG der Substanzwert der Gesellschaft. Dieser ergibt sich aus dem Wert sämtlicher im Unternehmen vorhandener Vermögenspositionen unter Aufdeckung der stillen Reserven abzüglich der Verbindlichkeiten.

„In Abhängigkeit des Bewertungsanlasses sollte die jeweils passende Bewertungsmethode gewählt und sorgfältig umgesetzt werden. Hierzu lohnt sich die frühzeitige Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Berater."

Ihre Ansprechpartnerin

Isabell Sauter
Bachelor of Science
Certified Valuation Analyst (CVA)
Teamleitung Consulting

VERLAGERUNG EINER PENSIONSZUSAGE VOR EINEM UNTERNEHMENSVERKAUF

Pensionszusagen sind gerade bei Familiengesellschaften ein beliebtes Mittel, um die Altersvorsorge des Gesellschafter-Geschäftsführers zu sichern, damit den steuerlichen Gewinn durch Rückstellungen zu mindern und zusätzliche Liquidität zu schaffen.

Problematisch erweist sich die Pensionszusage allerdings dann, wenn eine familieninterne Nachfolge oder Mitarbeiternachfolge scheitert. Pensionszusagen könnten im Verkaufsfall zum „Dealbreaker" werden, sodass der Verkauf daran scheitern könnte.

Der ausscheidende Gesellschafter möchte verständlicherweise nicht auf seine Altersvorsorge verzichten, wohingegen der Erwerber keine Rentenverpflichtung übernehmen will mit der Ungewissheit, ob die Deckung reicht.

In der Regel ist die Pensionszusage vor dem Unternehmensverkauf aus dem Unternehmen zu „entsorgen". Mittel und Wege gibt es viele, als steuerlich und wirtschaftlich günstig erweisen sich die Wenigsten. Durch frühzeitige Planung lassen sich Pensionszusagen steueroptimiert verlagern. Diese möchten wir nachfolgend kurz erläutern.

1. VERFALLBARKEIT ERKLÄREN

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Pensionszusage und erhält hierfür eine Abfindung, liegen steuerrechtlich zwei getrennte Vorgänge vor. Zum einen die Abfindungsleistung, welche in der Regel als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist und damit mit der Kapitalertragsteuer belastet wird und zum anderen der Verzicht auf die Pensionszusage gegenüber der Gesellschaft, welche steuerlich als verdeckte Einlage und als Zufluss von Arbeitslohn angesehen wird, welcher mit dem persönlichen Tarif zu versteuern ist. Eine Ausnahme hierzu bilden verfallbare Pensionszusagen. Die Pensionszusage ist so gestaltet, dass erst bei Bedingungseintritt die Pensionszusage durch die Gesellschaft erfüllt werden muss. Eine Verfallbarkeit kann durch Änderung der Vereinbarung über die Pensionszusage vertragsrechtlich umgesetzt werden, allerdings sieht die Finanzverwaltung hierzu eine Sperrfrist von 18 Monaten vor Verkauf vor. Die Gestaltung sollte also rechtzeitig vor dem Verkauf erfolgen.

2. ÜBERTRAGUNG AUF EINE „RENTNER-GMBH"

Da unter gewissen Voraussetzungen Pensionszusagen kraft Gesetzes unverfallbar sind, kann die Pensionszusage alternativ auf eine „Renter-GmbH" übertragen werden. Auch hierfür bietet sich die doppelstöckige GmbH als Lösung an. An dieser kann der Pensionsberechtigte – auch allein – beteiligt sein. Gegen eine Ablösezahlung wird die Pensionszusage auf eine neue GmbH übertragen, welche in die Pensionsverpflichtungen eintritt. Bei der Übertragung handelt es sich dann weder um eine verdeckte Gewinnausschüttung, noch um eine verdeckte Einlage, sodass auch kein Lohnzufluss und einhergehende Steuerbelastung eintritt. Damit diese Übertragung steuerlich optimal stattfinden kann, ist nach dem Fremdvergleichsgrundsatz die Bestimmung der Ablösezahlung der „Ausgangs-GmbH" an die „Rentner-GmbH" von größter Bedeutung. Weder die Finanzverwaltung noch die Rechtsprechung bieten hierzu gesicherte Berechnungsgrundlagen an. Aus diesem Grund empfiehlt sich, vor jeder Übertragung einer Pensionszusage, die Höhe der Ablösesumme über eine verbindliche Auskunft mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Daneben bestehen zahlreiche weitere Wege der Auslagerung, z. B. auf Versicherungen oder Unterstützungskassen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Verlagerung einer Pensionszusage!

Siehe hierzu auch Artikel „Die doppelstöckige GmbH" S. 11

Ihr Ansprechpartner
Nils Stark, LL.M. (Liechtenstein)
Rechtsanwalt

Unternehmens-verkauf (M&A)

Findet sich kein Nachfolger in der Familie, so ist in vielen Fällen ein Verkauf die Alternative. Auch dieser kann natürlich an Mitgesellschafter oder die im Unternehmen aufgebaute zweite Leitungsebene erfolgen. Scheidet auch diese Lösung aus, ist die attraktive Alternative ein Verkauf des Unternehmens zu einem angemessenen Preis. Für ein erfolgreiches Unternehmen ist es oft gar nicht sehr schwierig Kaufinteressenten zu finden.

DOCH WELCHE SCHRITTE SIND DANN ZU GEHEN?

Vor allem steht die Überlegung: Wie würde ich selbst mein Unternehmen in die Zukunft führen? Welche Pläne habe ich für mein Unternehmen, wo könnte es sich unter optimalen Bedingungen hin entwickeln. Diese Gedanken sollten bereits vor einem geplanten Verkauf die eigene Unternehmensplanung bestimmen. Aus dieser Planung entwickelt sich sodann eine Kaufpreisszenario und die Kaufpreisforderung an interessierte Investoren.[1]

DUE – DILIGENCE – PRÜFUNG

Der Kaufinteressent wiederum prüft dieses Szenario aus seiner Sicht und fordert hierzu vom Verkäufer umfassende Daten über sein Unternehmen angefangen von den Jahresabschlüssen der letzten Jahren, Buchhaltungsunterlagen, Kundenlisten usw. bis hin zur Darlegung des Geschäftsmodells sowie der Unternehmensplanung. Sämtliche Daten werden meist in einem sicheren Datenraum zur Verfügung gestellt.[2] Hierzu wird zunächst eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen. Oft wird auch vereinbart, dass für einen fest begrenzten Zeitraum exklusiv nur mit einem Interessenten verhandelt wird, weil auch dieser einen erheblichen Aufwand für die Daten- und Risikoanalyse betreibt.

VOM LETTER OF INTENT ZUM KAUFVERTRAG

Besteht ein konkretes Kaufinteresse werden bereits wichtige wirtschaftliche Grundlagen in einem sog. „Letter of Intent“ festgehalten. Hierbei handelt es sich um einen Vorvertrag, der zwar nur geringe rechtliche Bindung entfaltet gleichwohl aber als Wegweiser für die weiteren Verhandlungen dient und auch eine Vertrauensbasis schaffen soll.

Erst danach werden dann Einzelheiten des Vertrages ausgehandelt und Mechanismen geschaffen, welche beiden Vertragsparteien am Ende Rechtssicherheit geben und Streitigkeiten vermeiden.

VOLLZUGSZEITPUNKT UND NACHVERTRAGLICHE PFLICHTEN

Am Ende steht dann das Datum, an dem die Übertragung erfolgt und zumindest ein festgelegter Grundkaufpreis bezahlt wird. In vielen Fällen bleibt der Verkäufer aber zumindest für eine festgelegte Mindestzeit noch mit „im Boot“, sei es nur als Berater, als Angestellter oder sogar weiterhin als Geschäftsführer. Er soll ja schließlich sicherstellen, dass das Szenario, das bei der Kaufpreisfindung unterstellt wurde, auch eintritt. Für den Veräußerer ist das Fluch und Segen. Er hat die Chance auf einen Zusatzkaufpreis und kann die Geschicke des Unternehmens noch mitbestimmen, muss sich aber auch fremd bestimmen lassen – nicht einfach für einen Unternehmer.

[1] Siehe hierzu Artikel „Unternehmenswertermittlung“ S. 12
[2] Siehe hierzu Artikel „M&A – aber sicher!“ S. 16

Ihr Ansprechpartner
Dr. Hansjörg Reichert
Rechtsanwalt, Steuerberater

M&A – ABER SICHER!

M&A-Transaktionen (Mergers & Acquisitions) erfordern die Bereitstellung und den Austausch umfangreicher Informationen und Dokumente. Hierbei werden heute regelmäßig virtuelle Datenräume genutzt, die es den Transaktionspartnern und ihren Beratern standortunabhängig ermöglichen, Unterlagen einzusehen, zu prüfen und zu bearbeiten. Neben den unverkennbaren Vorteilen virtueller gegenüber physischer Datenräume, stellen diese jedoch mit Blick auf die Sensibilität der Informationen im Datenraum auch neue Anforderungen und Herausforderungen an die Datensicherheit und Informationssicherheit im Rahmen der M&A-Prozesse dar.

Virtuelle Datenräume (Virtual Data Rooms) sind über das Internet online zugängliche Cloud-Services, die den Transaktionspartnern, aber auch weiteren, in die M&A-Transaktion involvierten Parteien wie etwa Kapitalgebern, Rechtsanwälten und Steuerberatern, einen sicheren sowie zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf alle erforderlichen Daten und vertraulichen Dokumente ermöglichen.

VOM LICHT UND SCHATTEN VIRTUELLER DATENRÄUME

Der Einsatz virtueller Datenräume erleichtert, beschleunigt und flexibilisiert damit die Due Diligence im Rahmen von Mergers & Acquisitions-Prozessen erheblich – birgt aber neben zusätzlichen rechtlichen Herausforderungen unter anderem aus dem Datenschutzrecht, auch neue Informationssicherheitsrisiken, mit denen sich die Transaktionspartner vor der Nutzung eines virtuellen Datenraums auseinandersetzen sollten.

ANFORDERUNGEN DER INFORMATIONSSICHERHEIT AN SICHERE DATENRÄUME

Mit Blick auf die darin verarbeiteten Informationen sollten virtuelle Datenräume im Rahmen von M&A-Transaktionen regelmäßig höheren Sicherheitsansprüchen genügen, als diese zum Beispiel beim Austausch von Vertriebsunterlagen mit Kunden und Interessenten im Alltagsgeschäft der Transaktionspartner vorherrschen.

So sollten die Datenverbindungen für den Transport zwischen den Servern mit einem AES-256 Bit-Schlüssel verschlüsselt sein (AES steht für „Advanced Encryption Standard“) und für den Datentransport sollte in M&A-Projekten für die Kryptografie ein TLS 1.3-Protoll zum Einsatz kommen (TLS steht für „Transport Layer Security“). Auch für die Verschlüsselung der relevanten Daten und deren Sicherungen, die physisch auf einem Server im virtuellen Datenraum liegen (sog. „Data-at-Rest“) sollte ein AES-256 Verschlüsselungsalgorithmus eingesetzt werden.

Für die Nutzung des Datenraums sollte ein dokumentiertes Berechtigungssystem vorliegen, das eine Anmeldung der Anwender über Zwei-Faktor-Authentifizierung erzwingt, eine restriktive Password-Policy durchsetzt, eine vollständige Protokollierung aller Aktivitäten ermöglicht und über ein granulares Zugriffsmanagement auf Ordner und Dateiebene verfügt. Durch die Möglichkeit kollaborativen Arbeitens innerhalb des virtuellen Datenraums kann die Zahl der sicherheitsrelevanten Downloads und Uploads verringert und der Versand von unsicheren E-Mails verhindert werden.

Weiterhin sollten die Dokumente und Unterlagen im Datenraum durch den Einsatz geeigneter Software vor Ransomware und Malware geschützt sein und es sollte ein Monitoring mit Blick auf ungewöhnliches Nutzerverhalten etabliert werden (sog. „Abnormal User Detection“).

Für den Datenraum sollte eine erprobte Backuproutine

umgesetzt werden, um eine verlässliche und rasche Wiederherstellung von Originaldaten nach einem möglichen Datenverlust gewährleisten zu können (sog. „data recovery policy“). Auch diese ruhenden Daten müssen über den Einsatz kryptografischer Schlüssel geschützt sein. Wenn möglich sollte der virtuelle Datenraum auf einem dezidierten Server eingerichtet werden.

ZERTIFIZIERUNGEN KÖNNEN BEI DER BEURTEILUNG HELFEN

Bei der Beurteilung des Niveaus der Informationssicherheit des virtuellen Datenraums hilft häufig ein Blick auf die Sicherheitszertifizierungen des Anbieters. Neben einer Zertifizierung nach der internationalen Informationssicherheitsnorm DIN/EN ISO/IEC 27001 sind auch Zertifizierungen nach DIN EN ISO/IEC 27018 (Leitfaden zum Schutz personenbezogener Daten in öffentlichen Cloud-Diensten) und DIN EN ISO/IEC 27017 (Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen für Cloud Dienste) Indikatoren für die wirksame Umsetzung einer angemessenen Informations- und Cybersicherheit des Plattformanbieters. Auch Nachweise der Einhaltung von verbands- und branchenspezifischen Standards wie dem Standard SOC 2 (SOC steht für „Systems and Organisations Controls“) des US-amerikanischen Berufsverbandes der Wirtschaftsprüfer zielen in diese Richtung.

DER WEG ZUM SICHEREN VIRTUELLEN DATENRAUM

Der Blick auf die IT-Sicherheitsanforderungen an digitale Datenräume mag im ersten Moment den Einsatz physischer Datenräume, etwa in den Büroräumen auf der Verkäuferseite, wieder attraktiv erscheinen lassen. Doch so komplex, wie sich die Themen in der Theorie lesen, sind sie in der Praxis meist nicht. In aller Regel verfügen die in den M&A-Prozess involvierten Steuerberater und Rechtsanwaltskanzleien heute bereits über entsprechend qualifiziertes internes Personal, das die Transaktionsparteien bei der Einrichtung und dem Betrieb eines virtuellen Datenraums unterstützt und die erforderliche Informationssicherheit durchsetzt. Das verkürzt die Wege, reduziert die in den Prozess eingebundenen Personen und vermeidet die Notwendigkeit, den Verkaufsprozess gegenüber außenstehenden Dritten, die nicht der gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen, offen legen zu müssen.

KURZ UND KNAPP

Die Durchführung von Due Diligence Prüfungen, der Austausch von Geheimhaltungsvereinbarungen (sog. „Non-Disclosure Agreement“) und Absichtserklärungen (sog. „Letters of Intent“) und schließlich die Abstimmung und die Vorlage des Unternehmenskaufvertrages (sog. „Sales and Purchase Agreement“) erfolgen heute meist in virtuellen Datenräumen. Hierdurch rücken neben wirtschaftlichen und rechtlichen Themen nun auch Themen der Datensicherheit und der Informationssicherheit auf das Tableau der M&A-Transaktionen. Dabei gilt es mit Blick auf die Sensibilität der verarbeiteten Daten und Informationen sowohl auf der Seite der Transaktionsparteien wie auch deren Berater Informationssicherheits- und Cyberrisiken zu kennen und zu beherrschen. Virtuelle Datenräume lösen diese Themen nicht initial aus, sie können aber zu deren Lösung ganz wesentlich beitragen. **Gerne können wir Sie hierzu beraten.**

Ihr Ansprechpartner
Matthias Herkert
Leiter Consulting

Fallstricke bei internationalen Erbschaften zwischen Deutschland und der Schweiz

Unser Leben wird immer internationaler und komplexer. Selbiges gilt auch für Erbschaften, da immer öfter einer der Beteiligten (Erblasser/Erbe) im Ausland wohnt oder sich Teile des zu übertragenden Vermögens im Ausland befinden.

WELCHES STAATLICHE RECHT GILT?

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen dem anzuwendenden Erbrecht und dem Erbschaftsteuerrecht. Beide Rechtsgebiete sind grundsätzlich voneinander unabhängig, d.h. es kann bei demselben Erbfall zwar ausländisches Erbrecht, aber deutsches Erbschaftsteuerrecht zur Anwendung kommen.

1. BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN ERBRECHTS AUS DEUTSCHER SICHT

Aus deutscher Sicht ist die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) maßgeblich. Der wichtigste Anknüpfungspunkt ist gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Ist das Erbrecht des Aufenthaltslandes nicht gewünscht, kann eine Rechtswahl getroffen werden (Art. 22 EU-ErbVO). Dabei kann eine Person nur das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes angehörte. Ein Erblasser mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit und alleinigem gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz könnte in seinem Testament also (nur) die Anwendung deutschen Erbrechts bestimmen. Unterlässt er dies, unterfällt er kraft Gesetzes dem Schweizer Erbrecht (s. Ziff. 2.).

2. BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN ERBRECHTS AUS SCHWEIZER SICHT

In der Schweiz wird EU-ErbVO nicht angewendet, die Bestimmung des Erbstatuts richtet sich hier nach Art. 86-96 IPRG. Sofern der Erblasser keine Rechtswahl getroffen hat, bestimmt sich das Erbstatut gemäß Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 1 IPRG nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Da der gewöhnliche Aufenthalt im Todeszeitpunkt häufig mit dem letzten Wohnsitz des Erblassers übereinstimmt, lässt sich das anzuwendende Erbrecht meistens unproblematisch nach beiden Normen übereinstimmend ermitteln. Bei Fällen mit Doppel- oder gar Mehrfachwohnsitzen kann es aber bereits hier zu umfangreichen internationalen Rechtsprüfungen und –auseinandersetzungen kommen. Durch eine testamentarische Rechtswahl kann dieses Risiko vermieden werden.

3. BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN ERBSCHAFTSTEUERRECHT AUS DEUTSCHER SICHT

Für die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht genügt es, wenn entweder der Erbe oder der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Dieselbe unbeschränkte persönliche Steuerpflicht gilt für deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben. Ein Wegzug ins Ausland innerhalb dieser Frist ändert also grundsätzlich nichts

an der unbeschränkten inländischen Erbschaftsteuerpflicht.

Als übergeordnetes Recht wurde zwischen Deutschland und der Schweiz daneben ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für alle Erbfälle vereinbart, die nach dem 24.04.1980 eingetreten sind und bei denen der Erblasser seinen Wohnsitz in einem der beiden Staaten hatte (Art. 1 Erb-DBA Schweiz). Bestand in beiden Staaten eine ständige Wohnstätte des Erblassers, muss gemäß Art. 4 Abs. 2 Erb-DBA Schweiz festgestellt werden, welcher Wohnsitz gegenüber dem anderen sozusagen „vorrangig" ist, um die steuerliche Ansässigkeit des Erblassers zu ermitteln, welche wiederum bei der Zuweisung von Besteuerungsrechten relevant wird. Wesentlich ist hier vor allem die Frage, in welchem Staat der Mittelpunkt der Lebensinteressen, also die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Erblassers lagen. Selbst wenn diese Interessen zu einer Ansässigkeit in der Schweiz führen, sieht Art. 4 Abs. 3 Erb-DBA Schweiz jedoch ein (einseitiges) zusätzliches Besteuerungsrecht zugunsten Deutschlands vor, wenn der Erblasser neben seinem Schweizer Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Zeitpunkt seines Todes in Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügte.

Ebenso verbleibt es bei einem Besteuerungsrecht zugunsten Deutschlands bei einem Wegzug des Erblassers in die Schweiz, wenn dieser in den letzten zehn Jahren zuvor für mindestens fünf Jahre eine ständige Wohnstätte in Deutschland hatte und sein Tod innerhalb von sechs Jahren nach dem Wegzug eingetreten ist (Art. 4 Abs. 4 Erb-DBA Schweiz). Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für Schweizer Staatsangehörige oder Personen, die zu einer nichtselbständigen Arbeitsaufnahme oder zur Eheschließung mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz verzogen sind.

Das DBA sieht allerdings vor, dass die Schweizer Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet wird, sodass zumindest keine Doppelbelastung entsteht.

FAZIT

Es kann festgehalten werden, dass sich der deutsche Staat einen Erbschaftsteueranspruch so leicht nicht nehmen lässt, schon gar nicht durch einen kurzfristigen Wegzug ins Ausland. Während die steuerlichen Freibeträge in Deutschland bei größeren Vermögen häufig nicht ausreichen (z. B. Freibetrag zwischen Ehegatten: 500.000,00 Euro, im Verhältnis Eltern – Kind: 400.000,00 Euro) und nur alle 10 Jahre erneut ausgeschöpft werden können, erhebt die Schweiz bei Erbschaften/Schenkungen zwischen Ehegatten untereinander und im Verhältnis Eltern – Kind i. d. R. überhaupt keine Erbschaftsteuer. Dadurch ergeben sich – abhängig vom anzuwendenden Erbschaftsteuerecht – massive Unterschiede bei der Steuerbelastung. Dies gilt allerdings nur für diesen Personenkreis. Bei weiter oder nicht verwandten Erben ist die Steuerbelastung häufig ähnlich hoch, z. T. in der Schweiz sogar noch höher als in Deutschland.

Für eine langfristige und steuerschonende Planung Ihrer Erbregelung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin

Diana Weniger
Rechtsanwätlin und Fachanwältin für Steuerrecht
Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA)

Die liechtensteinische Stiftun als Instrument zur Vermögens

EINFÜHRUNG

Erinnern Sie sich an Klaus Zumwinkel? Der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Post AG ist im Rahmen der „Liechtensteiner Steueraffäre“ wegen Steuerhinterziehung 2009 verurteilt worden. Im Zentrum der Vorwürfe stand die Verschleierung von Einkünften unter Zuhilfenahme seiner liechtensteinischen Familienstiftung. Die liechtensteinische Stiftung geriet damit in Verruf. Seitdem hat sich sehr viel getan, sodass die liechtensteinische Stiftung heute als exzellentes Vehikel zur Vermögensnachfolge genutzt werden kann. Unter anderem besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein sowie ein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen nach OECD-Standard. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Vorteile einer liechtensteinischen (privatnützigen) Familienstiftung darstellen.

DAS LAND LIECHTENSTEIN

Liechtenstein zeichnet sich nicht nur durch seine extreme politische Stabilität, sondern auch durch seine sehr liberale Rechtsordnung aus. Vor allem im Gesellschaftsrecht bietet die Rechtsordnung eine Fülle von Gestaltungslösungen an, der der „numerus clausus“ der deutschen Rechtsordnung völlig fremd ist. So ist Liechtenstein die einzige kontinentaleuropäische Rechtsordnung, die die Errichtung eines Trusts zulässt. Da Liechtenstein darüber hinaus Mitglied des EWR ist, gelten im Verhältnis zu Liechtenstein die Grundfreiheiten der europäischen Union. Die Einschränkungen der deutschen Rechtsordnung gegenüber Drittländern entfallen (fast) komplett. Darüber hinaus verfügt Liechtenstein als wichtiger Finanzplatz internationaler Vermögensverwaltung über die entsprechenden Strukturen und das Know-How. Knapp 100 Mrd. CHF assets under management können sich nicht irren.

STIFTUNGSERRICHTUNG

Die Errichtung der Stiftung ist denkbar einfach. Typischerweise sollte die Stiftung unter Lebenden errichtet werden. Notwendig sind 30.000 CHF, Euro oder $ Mindestkapital. Eine Kapitalaufbringung im Verhältnis zum Stiftungszweck wie es deutsche Stiftungsbehörden fordern, ist nicht notwendig. Daran schließt sich auch ein weiterer Vorteil der liechtensteinischen Familienstiftung an: die Anerkennung der Stiftung durch eine Stiftungsbehörde als konstitutiver Akt ist nicht erforderlich. Eine Stiftungsaufsicht ist ebenso nicht zwingend. Der Kontakt zu Behörden beschränkt sich auf die Anzeige der Errichtung der Stiftung als solche.

ORGANE UND AUSGESTALTUNG DER STIFTUNG

Einzig zwingendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der auch mit dem Stifter oder den Begünstigten der Stiftung besetzt werden kann. Dem Stiftungsrat muss zwingend ein liechtensteinischer Rechtsanwalt oder in Liechtenstein lizenzierter Treuhänder angehören. Ausfluss der Liberalität ist, dass es dem Stifter freisteht jederzeit weitere Organe der Stiftung zu errichten. Beispielhaft sei hier der Protektor genannt, der u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

- Feststellung eines Begünstigten aus einem Begünstigtenkreis,
- Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung,
- Überwachung der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats,
- Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks,
- Erteilung von Weisungen an den Stiftungsrat.

Im Gegensatz zu einer deutschen Stiftung stehen dem Stifter umfassende Rechte zu. So kann sich der Stifter das Recht zur Änderung der Stiftungsurkunde, des Zwecks der Stiftung, des Begünstigtenkreises oder der Stiftungsorganisation vorbehalten. Auch das Recht zum Widerruf der Stiftung kann sich ein Stifter vorbehalten. Daneben ist es auch möglich eine dezidierte Begünstigungsregelung umzusetzen, sodass unterschiedliche Familienmitglieder mit unterschiedlichen Begünstigungen versehen werden können. Ebenso können Letzt- oder Ermessensbegünstigte benannt werden. Gleichzeitig ist es dem Stifter möglich mittels Beistatuten eine auch für den Stiftungsrat verbindliche Family-Governance-Regelung festzusetzen. Sollte ein Begünstigter sich nicht an die Regelungen halten, hat der Stiftungsrat dann die Möglichkeit einen unliebsamen Begünstigten vorübergehend oder ganz auszuschließen. Gerade bei Familienunternehmern kann eine solche Familiy-Governance-Regelung unliebsame Einflüsse auf das wichtigste Asset – das Unternehmen – verhindern.

VERMÖGENSSCHUTZ

Die Stiftung als Rechtsform ist ein verselbstständigtes, eigentümerloses Zweckvermögen. Man spricht davon, „dass die Stiftung sich selbst gehöre“. Der Stifter muss sich demnach vor der Errichtung der Stiftung sicher sein, dass er sich dauerhaft von seinem Vermögen trennt. Aus

g
nachfolge

diesem Grund kann es sinnvoll sein, dass der Stifter zeitlebens Begünstigter seiner Stiftung ist.

„Der Vorteil ist, dass das Vermögen vor Ansprüchen Dritter geschützt ist. Bei einer sorgfältigen Gestaltung kann auch der Begünstigungsanspruch gegen die Stiftung nicht gepfändet werden."

Vor allem beim selbstgenutzten Familienheim kann sich die Übertragung – unter Einräumung eines Nießbrauchvorbehalts des Stifters – auf die Stiftung lohnen.

Selbst Pflichtteilsberechtigte können gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Stifter kann den Erwerbsvorgang, mithin die Übertragung seines Vermögens an die Stiftung gem. Art. 29 Abs. 5 IPRG dem liechtensteinischen Recht unterstellen. Dann richtet sich die Berechtigung von Pflichtteilsansprüchen gegen die Stiftung nach liechtensteinischen Recht. In diesem Fall bestimmt § 785 Abs. 3 ABGB, dass Schenkungen, die mehr als zwei Jahre vor dem Tod an die Stiftung vorgenommen wurden, nicht angefochten werden können und ein Pflichtteilsanspruch hinsichtlich des an die Stiftung übertragenen Vermögens nicht besteht. Vereinfacht gesprochen muss der Stifter nach Errichtung der Stiftung mehr als zwei Jahre „überleben", damit Pflichtteilsberechtigte bzw. deren Ansprüche ausgeschlossen sind. Eine vergleichbare Regelung besteht im deutschen Recht nicht.

Aus Sicht des Vermögensschutzes ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einräumung von umfangreichen Stifterrechten in Konflikt mit der liechtensteinischen Rechtsordnung geraten kann. So sieht auch die liechtensteinische Rechtsordnung vor, dass bei umfassenden Stifterrechten Pflichtteils- oder Anfechtungsfristen nicht beginnen und der Ablauf damit gehemmt ist.

STEUERVORTEILE IN LIECHTENSTEIN

Die liechtensteinische Familienstiftung unterliegt in Liechtenstein der Ertragsteuer von derzeit 12,5 %. Eine mit der Gewerbesteuer vergleichbare Steuer gibt es nicht. Noch attraktiver wird es, wenn man eine Anerkennung als Privatvermögensstruktur erhält. Analog zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung in Deutschland unterliegt die Familienstiftung, beim Halten bestimmter Wirtschaftsgüter (u. a. Wertpapiere, Bankvermögen oder Minderheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften) lediglich der Mindeststeuer von 1.800 CHF. Umso besser ist, dass ausländische Kapitalerträge von einer liechtensteinischen Familienstiftung steuerfrei vereinnahmt werden können (vorbehaltlich einer Quellsteuer im Ausgangsland). Gerade bei Wertpapierdepots kann sich die Nichtbesteuerung aufgrund höherer Renditen und des Zinseszinseffekts positiv auf die Ertragslage der Stiftung auswirken.

STEUERVORTEILE IN DEUTSCHLAND

Im Gegensatz zu deutschen (privatnützigen) Familienstiftungen unterliegt die liechtensteinische Familienstiftung NICHT der Erbersatzsteuer, die bei deutschen Stiftungen alle 30 Jahre anfällt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Liechtenstein nicht.

Die Besteuerung der Begünstigung kann sich je nach Ausgestaltung auch für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten steuerlich vorteilhaft auswirken. Je nach Ausgestaltung der Begünstigung handelt es sich lediglich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG mit einem festen Steuersatz. Andernfalls handelt es sich um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, welche mit dem persönlichen Tarif zu versteuern sind.
Eine Schenkungssteuerpflicht auf die Zuwendungen aus der Stiftung an die Begünstigten entfällt in der Regel, da die Zahlungen auf einer Verpflichtung in der Stiftungssatzung beruhen und damit keine freigiebigen Zuwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG darstellen. Das ist im Ergebnis auch sachgerecht, da die Übertragung der Assets bereits der Schenkungssteuerpflicht unterliegen, sofern nicht einer der zahlreichen Ausnahmen oder Begünstigungen zur Schenkungssteuerpflicht vorliegen. Auch die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG kommt in Betracht, insbesondere, wenn große Unternehmenswerte auf die Stiftung übertragen werden sollen.

VIELE VORTEILE ABER ACHTUNG!

Zwar sind die Vorteile der liechtensteinischen Stiftung mannigfaltig, aber aus deutscher Sicht ist dennoch Vorsicht walten zu lassen. So erkennt die deutsche Rechtsordnung eine liechtensteinische Stiftung nur dann an, wenn gem. § 15 Abs. 6 AStG nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters und der Begünstigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Hier reichen schon kleinere Gestaltungsrechte des Stifters, damit das Vermögen wieder dem Stifter zugerechnet wird. Außerdem ist es seit Januar 2022 nicht mehr möglich Unternehmensanteile unentgeltlich auf eine ausländische Stiftung zu übertragen, da die Stundungsmöglichkeit der Besteuerung nach § 6 AStG nicht mehr existiert. Zur Vermeidung einer solchen Steuerlast gibt es einige Gestaltungsmöglichkeiten, welche jedoch nur unter großem Aufwand und unter Hinzuziehung der Finanzverwaltung, umgesetzt werden können. Jede Assetklasse erfordert ohnehin ein gesondertes Vorgehen in Bezug auf die steueroptimierte Übertragung an die Stiftung. Aus diesem Grund ist auch eine passgenaue Beratung durch Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater in Deutschland und Liechtenstein notwendig.
Aufgrund der Kostenstruktur lohnen sich liechtensteinische Stiftungen in der Regel nur dann, wenn man etwa 2 bis 3 Mio. Euro liquides Vermögen oder Unternehmensanteile, die einen hohen Jahresüberschuss erzielen, zur Verfügung stellen kann.

Für Sie kommt eine liechtensteinische Stiftung in Frage? Wir haben die notwendigen Kontakte vor Ort und unterstützen Sie gerne bei der Strukturierung Ihres Vermögens unter Einsatz einer liechtensteinischen Familienstiftung.

Herr Stark absolvierte neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt das postgraduierte Masterstudium im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein in Vaduz.

Ihr Ansprechpartner
Nils Stark, LL.M. (Liechtenstein)
Rechtsanwalt

KURZ UND KNAPP

WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN UND –VORHABEN

MOPEG

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Zentraler Baustein ist die Neuregelung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Folgende zentrale Änderungen ergeben sich:

- GbR´s können sich künftig in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen. Damit kommen die GbR´s zukünftig in den Genuss der Publizitätswirkung öffentlicher Register.
- Für Grundstücksgeschäfte müssen GbR´s zukünftig zwingend in das Gesellschaftsregister eingetragen werden.
- Das Vermögen wird zum Gesellschaftsvermögen der GbR. Das Gesamthandsprinzip wird abgeschafft. Damit stehen die GbR´s in dieser Hinsicht künftig den Kapitalgesellschaften gleich.
- Durch Eintragung ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter vereinfacht. Gerade für Grundstücksgesellschaften werden keine notariellen Vollmachten aller Gesellschafter für die Grundbuchberichtigung mehr benötigt.
- GbR´s die an anderen eintragungspflichtigen Gesellschaften beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, müssen sich zwingend ins Gesellschaftsregister eintragen lassen.

ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ

Auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen ergeben sich Erleichterungen und Verbesserungen für Arbeitnehmer. Die wichtigsten Reformen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes sind:

- Der Steuerfreibetrag bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird von bislang 1.440 Euro pro Jahr auf 5.000 Euro erhöht.
- Der Freibetrag kann auch durch Umwandlung von Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Jahr ausgeschöpft werden.
- Kapitalerhöhungen einer AG werden erleichtert und so die Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalaufnahme verbessert.

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Flankierend zum Zukunftsfinanzierungsgesetz, soll mit dem Wachstumschancengesetz die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gestärkt werden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter.
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro.
- Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten auf 5000 Euro für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.
- Einführung einer gewinnunabhängigen Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft für mehr Klimaschutz.
- Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen im B2B-Bereich: diese Maßnahme soll die Digitalisierung des Rechnungswesens vorantreiben und die Effizienz von Geschäftsprozessen erhöhen.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Nach der Änderung der Corporate Sustainability Reporting Directive durch die EU sind ab 01.01.2024 alle Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, wenn sie zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro
- Nettoerlöse von mindestens 40 Mio. Euro
- Mindestens 250 Beschäftigte.

Nach ersten Schätzungen sind etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland von diesen Verpflichtungen betroffen. Da zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts dezidierte Daten notwendig sind, rechnen wir damit, dass auch Unternehmen, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsdaten entlang den Lieferketten weitergeben müssen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Unternehmen die Datenpunkte nicht ordnungsgemäß erfassen, zukünftig von der Lieferkette ausgeschlossen werden können. Wir unterstützen Sie gerne.

Ihr Ansprechpartner
Nils Stark, LL.M. (Liechtenstein)
Rechtsanwalt